

Ausbildungsvertrag für Medizinische Fachangestellte

(Vorgehensweise bei der Einreichung der Ausbildungsverträge)

Zur Genehmigung benötigt die Ärztekammer:

1. Zwei ausgefüllte unterschriebene Ausbildungsverträge
2. Den in der Anlage beigefügten Antrag auf Eintragung ausgefüllt und unterschrieben
3. Sowie den Bogen „Ergänzende Fragen zur Ausbildung“ ausgefüllt
4. Falls die / der Auszubildende bei Beginn der Ausbildung noch keine 18 Jahre alt ist, bitten wir um eine Kopie der Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (siehe § 2 h des Berufsausbildungsvertrages)

Den Untersuchungsberechtigungsschein gibt es für Bremerhavener Jugendliche beim Gesundheitsamt Bremerhaven Tel.: 590 2638 oder Tel.: 590 2968

5. Falls die / der Auszubildende das Abitur hat, benötigt die Ärztekammer eine Kopie des Abiturzeugnisses, wenn eine Ausbildungsverkürzung auf 2 Jahre gewünscht ist.
6. Umschüler, die von der Agentur für Arbeit gefördert werden, reichen bitte eine Kopie des Bildungsgutscheines mit ein.
7. Wenn eine Teilzeitausbildung (28 Std./Wo.) vereinbart wurde, ist ein Beleg über das im Haushalt lebende Kind bzw. über die im Haushalt lebende pflegebedürftige Person mit einzureichen.

Hinweis Berufsschule:

Die /der Auszubildende meldet sich bei der Berufsschule selbst an:

DGG
Georg-Büchner-Str. 13
27574 Bremerhaven
Tel.: 3094650

Lfd. Nr.: _____ eingetr. am _____

ANMELDUNG

zur Eintragung in das Buch der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Bezirksstelle Bremerhaven der Ärztekammer Bremen

Auszubildende/r:

Familienname: _____ Vorname: _____

Geburtstag: _____ Geburtsort: _____

Anschrift: _____

Tel: _____ Handy: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Schulbildung (Abgangsklasse): _____

Gesetzliche Vertreter der/des Auszubildenden (Vater, Mutter oder Vormund):

Anschrift: _____

Praxis:

In der Ausbildungsstätte Beschäftigte:

Auszubildende: _____

ArzthelferInnen/MFA ganztags: _____ halbtags / teilzeit: _____

Besondere Eintragung für die Ausbildung: _____

Bremerhaven, den _____

Unterschrift und Praxisstempel

Berufsausbildungsvertrag

für Medizinische Fachangestellte
(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz)

äkbb Ärztekammer
bremen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bezirksstelle Bremerhaven

Wiener Straße 1 | 27568 Bremerhaven

Telefon (0471) 4829 330 | Fax (0471) 4829 331

Zwischen der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Telefon

zuständige Ärztin / zuständiger Arzt

zusätzlich Praxisstempel:

und der/dem Auszubildenden weiblich männlich

Name, Vorname, ggf. Geburtsname

Geburtsdatum Geburtsort

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Staatsangehörigkeit

Telefon

Gesetzl. Vertreter Eltern Vater Mutter Vormund

Name, Vorname der gesetzlichen Vertreter

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf **Medizinische Fachangestellte** nach der Ausbildungsverordnung* geschlossen. Der Ausbildungsplan (§ 6)* regelt die zeitliche und inhaltliche Gliederung nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplanes (§ 5)*, der als Anlage beigefügt ist.

A. Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre. Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am _____ und

endet am _____ bzw.

mit Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss.

B. Der ausbildende Arzt zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Ihre Höhe richtet sich nach den Tarifverträgen, die die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinischen Fachangestellten abgeschlossen hat.

Die Ausbildungsvergütung beträgt zur Zeit

€ _____ brutto im 1. Ausbildungsjahr,

€ _____ brutto im 2. Ausbildungsjahr,

€ _____ brutto im 3. Ausbildungsjahr.

C. Der ausbildende Arzt gewährt dem/der Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit dem Manteltarifvertrag für Medizinische Fachangestellte. Es besteht z. Zt. ein Urlaubsanspruch

auf _____ Arbeitstage für 20 _____

* Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006, BGBl Teil I Nr. 22, S. 1097 ff.

§ 1 Ausbildungs- und Probezeit, Weiterbeschäftigung

- (1) Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Die Probezeit beträgt vier Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als 1/4 dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (3) Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Prüfung (§ 21 (2) BBiG).
- (4) Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 (3) BBiG).
- (5) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des/der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 (2) BBiG).
- (6) Die Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, begründet ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit (§ 24 BBiG).

§ 2 Pflichten des ausbildenden Arztes

Der ausbildende Arzt verpflichtet sich,

- a)** dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Können diese in der Praxis nicht vermittelt werden, muss der Auszubildende dafür Sorge tragen, dass diese Fertigkeiten und Kenntnisse außerbetrieblich vermittelt werden. Die Berufsausbildung ist in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- b)** dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (einschließlich Berufs- und Schutzkleidung nach den geltenden Bestimmungen) zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden; erforderlich sind;
- c)** den Auszubildenden/die Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind;
- d)** dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später das Berichtsheft für die Berufsausbildung auszuhandigen, die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildungszeit zu gewährleisten und durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
- e)** dem/der Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind;
- f)** den/die Auszubildende darauf hinzuweisen, dass er/sie in die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit eingebunden ist (§ 9 (3) Berufsordnung für Ärzte);

g) dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

h) sich von dem/der jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung darüber aushändigen zu lassen, dass dieser/diese

- vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (§ 32 JArbSchG) und
- vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist (§ 33 JArbSchG).

Der ausbildende Arzt trägt Sorge dafür, dass diese ärztliche Bescheinigung der Ärztekammer vorgelegt wird.

Auszubildende dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gemäß VBG 100 „Gesundheitsdienst“ durchgeführt wurde;

i) unverzüglich (spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer unter Beifügung dieses Vertrages und bei jugendlichen Auszubildenden unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

j) den Auszubildenden/die Auszubildende rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme sowie für den Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen;

k) den Auszubildenden/die Auszubildende anzuhalten, die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufskrankheiten notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen;

l) die Ausbildungsgebühren an die Ärztekammer zu entrichten.

§ 3 Pflichten des/der Auszubildenden

Der/die Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/sie verpflichtet sich, insbesondere

a) die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;

b) am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie nach § 2, Buchstaben c und j, freigestellt wird, sowie, als freiwillig vereinbart, an einem Praktikum in der Praxis eines anderen Arztes.

c) den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung vom ausbildenden Arzt oder anderen weisungsbefugten Personen erteilt werden;

d) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

- e) die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
- f) die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam damit umzugehen;
- g) auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;
- h) alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheimzuhalten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder eines späteren Arbeitsverhältnisses;
- i) alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich dem ausbildenden Arzt mitzuteilen;
- j) ein Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und dem ausbildenden Arzt regelmäßig vorzulegen;
- k) bei Fernbleiben von der Ausbildung in der Praxis, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem ausbildenden Arzt unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;
- l) soweit auf ihn/sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
 - vor Beginn der Ausbildung untersuchen und
 - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem ausbildenden Arzt auszuhändigen;
- m) die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen;
- n) dem Auszubildenden zu gestatten, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

§ 4 Vergütung und sonstige Leistungen

- (1) Der ausbildende Arzt zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung (siehe B). Die Vergütung wird spätestens am 25. des Monats gezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entrichtet.
- (2) Für die Gewährung von Kost und Wohnung sind die aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung festgesetzten Bewertungssätze anzurechnen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Ausbildungsvergütung.
- (3) Der ausbildende Arzt trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2, Buchstabe a, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
- (4) Dem/der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2, Buchstaben c und j
 - b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt.
 - infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der

- Berufsausbildung teilnehmen kann, oder
- aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 5 Ausbildungszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, höchstens 40 Arbeitsstunden. Die tägliche Arbeitszeit darf 8 bis 8,5 Stunden nicht überschreiten. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunde beschäftigt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstag-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch.
- (2) Bei Auszubildenden, für die das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht gilt, richtet sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach den von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinischen Fachangestellten mit den Gewerkschaften abgeschlossene Tarifverträgen.
- (3) Es bleibt dem ausbildenden Arzt überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.

- (4) Persönliche Angelegenheiten hat der/die Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung des ausbildenden Arztes gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der ausbildende Arzt unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.

- (5) Bleibt der/die Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Arbeit oder der Berufsschule fern, so verliert er/sie für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

§ 6 Urlaub

- (1) Der Urlaub richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Medizinische Fachangestellte in Verbindung mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz (siehe C).
- (2) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien genehmigt und genommen werden.

§ 7 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden (§ 22 BBiG)

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und

b) von dem/der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

(3) Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen von Absatz (2), unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Einigungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

(5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der ausbildende Arzt oder der/die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

(6) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich der ausbildende Arzt, sich um eine weitere Ausbildung bei einem anderen ausbildenden Arzt zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

Vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist vom ausbildenden Arzt dem/der Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über erworbene Fertigkeiten und Kenntnisse des/der Auszubildenden, auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Ärztekammer anzustreben.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

(1) Soweit in diesem Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sowie die von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinischen Fachangestellten mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

(2) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.

Der/die Auszubildende ist über die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Schweigepflicht unterrichtet worden.

Der Vertrag ist 2-fach (bei Mündeln ____ fach) ausgefertigt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden *1)

_____ den _____

Der Ausbildende:

Der Auszubildende/Die Auszubildende:

(Unterschrift mit Vor- und Zunamen)

(Unterschrift mit Vor- und Zunamen)

**Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden:
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)**

Vater: _____

Mutter: _____

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich der Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge bei der Ärztekammer anzuzeigen.

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen

am: _____

unter Nr.: _____

**Bezirksstelle Bremerhaven der
Ärztekammer Bremen**

(Siegel)

*1) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

Ergänzende Fragen zur Ausbildung

(Erläuterungen finden Sie im Anhang)

Name des/der Auszubildenden: _____

Name der Praxis/der Ausbildungsstätte: _____

Fragen zum/zur Auszubildenden

1. Wenn Sie diese Ausbildung beginnen, welchen höchsten Schulabschluss haben Sie dann?

- a. (1) ohne Hauptschulabschluss
- b. (2) Hauptschulabschluss/Berufsbildungsreife (BBR)
- c. (3) Realschulabschluss/Mittlerer Schulabschluss (MSA)
- d. (4) Hochschul-/Fachhochschulreife (Abitur/Fachabitur)
- e. (5) im Ausland erworbener Abschluss, sofern dieser nicht a – d zugeordnet werden kann

2. Wenn Sie diese Ausbildung beginnen, haben Sie dann bereits eine oder mehrere der folgenden Qualifikationen abgeschlossen?

Berufsvorbereitung, berufliche Bildung ja (1) nein (0)

Wenn ja:

- a. (1/0) Betriebliche Qualifizierungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer (EQ)
- b. (1/0) Berufsvorbereitungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer
- c. (1/0) Schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- d. (1/0) Schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
- e. (1/0) Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss

Berufsausbildung ja (1) nein (0)

Wenn ja, Mehrfachnennung möglich:

- f. (1/0) Berufsausbildung/Lehre mit Ausbildungsvertrag, erfolgreich beendet
- g. (1/0) Berufsausbildung/Lehre mit Ausbildungsvertrag, nicht erfolgreich beendet
- h. (1/0) Schulische Berufsausbildung mit voll qualifizierendem Berufsabschluss

3. Ihre 1. Staatsangehörigkeit: deutsch andere: _____

Fragen zur Praxis/Ausbildungsstätte bzw. zum Ausbildungsvertrag

4. Wird dieses Ausbildungsverhältnis überwiegend öffentlich gefördert? ja (1) nein (0)
(d.h. mehr als 50% der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung)

Wenn ja, welche Förderung:

- a. (1) Sonderprogramm des Bundes/Landes
- b. (2) außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 241 (2) SGB III
- c. (3) außerbetriebliche Berufsausbildung – Reha nach § 100 Nr. 5 SGB III
- d. (4) Betriebsnahe Förderung (nur in Brandenburg)

5. Wurde eine besondere Vereinbarung zur Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit getroffen (Teilzeitberufsausbildung)? ja (1) nein (0)

6. Gehört Ihr Betrieb zum öffentlichen Dienst? ja (1) nein (0)

Erläuterungen zu den ergänzenden Fragen

Im Ausbildungsvertrag sind nicht alle Informationen enthalten, die für die Berufsbildungsstatistik benötigt werden. Die ergänzenden Fragen beschränken sich auf wenige Merkmale. Sie sind für das Verständnis der Entwicklungen am Ausbildungsstellenmarkt unverzichtbar. Ihre Angaben tragen dazu bei, eine hohe Qualität des Berufsbildungssystems auch in Zukunft zu sichern. Bitte füllen Sie deshalb den Fragebogen sorgfältig aus. Gesetzliche Grundlage ist § 88 Berufsbildungsgesetz (BBiG in der Fassung vom 23. März 2005), wie er am 01. April 2007 in Kraft trat.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu 1) Hier soll der höchste allgemein bildende Schulabschluss angegeben werden, und zwar unabhängig von der Schulart (Hauptschule, Realschule usw.), an der er erworben wurde.

Zu 2) Hier sollen nur solche **berufsvorbereitende Qualifizierungen** und berufl. Grundbildungen angegeben werden, an denen (voraussichtlich) erfolgreich teilgenommen wurde (wird). Beispiele zu den einzelnen Qualifizierungen:

a) betriebliche Praktika, Einstiegsqualifizierungsjahr, Qualifizierungsbausteine soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;

b) Maßnahmen der Berufsvorbereitung, soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;

c) und d) schulische Berufsvorbereitung bzw. Grundbildung, soweit sie abgeschlossen worden sind,

e) Berufsfachschulbesuche, mit denen ein allgemein bildender Schulabschluss erworben worden ist (Hauptschul- oder Realschulabschluss), oder Berufsfachschulbesuche bei denen eine berufliche Grundbildung absolviert worden ist. Nicht gemeint ist eine vollständige (voll qualifizierende) Berufsausbildung mit Berufsabschluss an einer Berufsfachschule, dann sollte h) angekreuzt sein.

Geben Sie bitte auch an, ob Sie sich bereits vor Antritt dieser Ausbildung schon einmal in einer **Berufsausbildung** befunden haben.

f) Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) gemeint, die Sie auch erfolgreich beendet haben. Dies gilt auch dann, wenn Sie nach einer abgeschlossenen zweijährigen Berufsausbildung einen neuen Ausbildungsvertrag abschließen, der auf die vorherige Ausbildung aufbaut oder in dem die vorherige Ausbildung anerkannt wird.

g) Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) gemeint, die Sie *nicht* erfolgreich beendet haben (vorzeitig gelöste Ausbildungsverträge, kein Prüfungserfolg). Dies gilt auch dann, wenn Sie den jetzigen Ausbildungsvertrag im *selben* Beruf abschließen.

h) Hier sind voll qualifizierende Berufsausbildungen gemeint, die an beruflichen Schulen (z.B. Berufsfachschulen oder Schulen des Gesundheitswesens; nicht aber an Fachhochschulen oder Hochschulen) *abgeschlossen* worden sind. Wenn Sie die schulische Berufsausbildung vorzeitig abgebrochen haben, dann kreuzen Sie bitte dieses Feld nicht an.

Fragen an die Praxis bzw. Ausbildungsstätte

Zu 4) Diese Frage betrifft vor allem außer-/überbetriebliche Bildungsträger/-einrichtungen. Sie betrifft Betriebe nur dann, wenn das von Ihnen abgeschlossene Ausbildungsverhältnis mit einer öffentlichen Förderung bezuschusst wird, die mehr als 50% der Gesamtkosten der Ausbildung abdeckt. Bei den öffentlichen Förderungen handelt es sich:

um Sonderprogramme/Maßnahmen für Jugendliche mit besonderem individuellem Förderbedarf, z.B. aufgrund von sozialen Benachteiligungen, Lernbeeinträchtigungen und Behinderungen sowie um Sonderprogramme/Maßnahmen für Jugendliche, die wegen Lehrstellenmangels keinen Ausbildungsplatz fanden.

Zu 5) Gemeint sind hier Verkürzungen der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit aufgrund von Teilzeitberufsausbildung nach § 8 Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Zu 6) Ausbildungsstätten des öffentlichen Dienstes sind leicht identifizierbar, denn sie werden nur in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform (niemals als GmbH oder AG usw.) geführt. In der Regel werden die Beschäftigten nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes des Bundes, der Länder und der Gemeinden bezahlt.

Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Ärztekammer Bremen (Art. 13, 14 DSGVO)

(Stand: 29. Oktober 2018)

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick geben über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Ärztekammer Bremen und Sie über Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht informieren.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlich ist
Ärztekammer Bremen
Schwachhauser Heerstraße 30
28209 Bremen
Tel.: +49 421 3404 200
Fax: +49 421 3404 208
E-Mail: info@aekhb.de

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter
Dr. Uwe Schläger
datenschutz nord GmbH
Konsul-Smidt-Straße 88
28217 Bremen
Tel.: +49 421 696632-0
Fax: +49 421 696632-11
E-Mail: office@datenschutz-nord.de

Gesetzliche Grundlagen für die Datenverarbeitung

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten hat für die Ärztekammer Bremen einen hohen Stellenwert. Wir möchten Sie deshalb informieren, welche persönlichen Daten wir verarbeiten und zu welchen Zwecken dies geschieht.

Gemäß § 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz sind die Ärztekammern zuständig für die Berufsausbildung der Fachangestellten in den Gesundheitsdienstberufen, hier konkret für den Beruf der Medizinischen Fachangestellten.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c und Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 8 Abs. 8 Heilberufsgesetz Bremen und Berufsbildungsgesetz.

Welche Daten erheben wir?

Zu unseren gesetzlichen Aufgaben nach § 34 BBiG gehört es, ein Verzeichnis der Berufsausbildungs-

verhältnisse einzurichten und zu führen. Während der Dauer des Ausbildungsverhältnisses sind wir außerdem für die Überwachung der Durchführung der Ausbildung (§ 76 BBiG) und die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie die Erstellung von Prüfungszeugnissen (§§ 37, 48 BBiG) verantwortlich. Für diese Zwecke verarbeiten wir daher folgende Daten von Ihnen:

- Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift der Auszubildenden
- Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, berufliche Vorbildung
- erforderlichenfalls Name, Vorname und Anschrift der gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen
- Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung
- Datum des Abschlusses des Ausbildungsvertrages, Ausbildungsdauer, Dauer der Probezeit
- Datum des Beginns und des Endes der Berufsausbildung
- Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen
- Name und Anschrift des Auszubildenden, Anschrift der Ausbildungsstätte,
- Prüfungsergebnisse und Noten

Mit Ihrer Einwilligung können Sie zur erleichterten Kontaktaufnahme auch Ihre Telefonnummer und Emailadresse angeben.

Wofür werden meine Daten verwendet?

Wir verarbeiten Ihre Daten streng zweckgebunden im Rahmen unserer hoheitlichen Aufgaben für

- die Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse,
- die Überwachung der Durchführung des Ausbildungsverhältnisses
- die Organisation bzw. Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen
- die Ausstellung von Prüfungszeugnissen sowie ggf. deren Zweitschriften,
- das Erstellen von Statistiken.

Übermittlung Ihrer Daten

Innerhalb der Ärztekammer haben nur diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf Ihre Daten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben benötigen. Bei Prüfungen zur Medizinischen Fachangestellten werden persönliche Daten an die Prüfungskommission übermittelt. Alle Personen – Mitarbeiter und die Mitglieder der Prüfungsausschüsse – sind verpflichtet, über die Daten Stillschweigen zu bewahren.

Darüber hinaus arbeiten wir mit externen Dienstleistern zusammen. Dies sind IT-Dienstleister, Unternehmen, die Daten vernichten oder archivieren und Druckdienstleister, die große Aussendungen für uns vornehmen. Alle diese externen Dienstleister, die uns bei der Datenverarbeitung im Rahmen einer Auftragsverarbeitung unterstützen, arbeiten streng weisungsgebunden und nach datenschutzkonformen Grundsätzen. Davon haben wir uns überzeugt.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegen wir der Verschwiegenheit. Eine Übermittlung der Daten an Empfänger außerhalb der Ärztekammer ist deshalb nur dann zulässig, wenn eine gesetzliche Bestimmung dies erlaubt oder Sie Ihre Einwilligung gegeben haben.

So können wir Ihre folgenden Daten gemäß § 35 Absatz 3 BBiG an die Agentur für Arbeit weitergeben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung
- Datum des Beginns der Berufsausbildung
- Name und Anschrift des Auszubildenden, Anschrift der Ausbildungsstätte

Folgende statistische Daten haben wir gemäß § 88 BBiG an das Bundesinstitut für Berufsbildung (BBiG) weiterzugeben:

- Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit
- Allgemeinbildender Schulabschluss, vorangegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, berufliche Vorbildung
- Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung
- Ort der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst
- Ausbildungsjahr, Abkürzung der Ausbildungsdauer, Dauer der Probezeit
- Monat und Jahr des Beginns der Berufsausbildung, Monat und Jahr der vorzeitigen Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses
- Anschlussvertrag bei Stufenausbildung mit Angabe des Ausbildungsberufs
- Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen
- Monat und Jahr der Abschlussprüfung, Art der Zulassung zur Prüfung, Monat und Jahr der Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg

Ihre Prüfungsergebnisse erhalten auf Anforderung die Ausbildungsbetriebe (§ 37 Abs. 2 BBiG).

Werden Ihre Daten an Stellen außerhalb der EU übermittelt?

Eine Datenverarbeitung außerhalb der EU oder des EWR findet nicht statt.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange dies für die Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist. Sind die Daten für die Erfüllung unserer Aufgaben nicht mehr notwendig, so werden sie gelöscht, es sei denn, es existieren gesetzliche Aufbewahrungsfristen, z.B. aus abgabenrechtlichen Vorschriften. Einzelheiten ergeben sich aus dem Aufbewahrungs- und Löschkonzept der Ärztekammer Bremen. Regelungen zu den Pflichten der Ärztekammer, dem Staatsarchiv Bremen bestimmte Dokumente zur Verfügung zu stellen, ergeben sich aus dem Landesarchivgesetz.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gemäß §§ 10 und 22 Abs. 7 sind zehn Jahre aufzubewahren (§ 27 Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Beruf der MFA).

Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Sie haben das Recht, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen, Auskunft zu Ihren verarbeiteten Daten zu erhalten (Art 15 DSGVO) sowie auf deren Berichtigung (Art 16 DSGVO) oder Löschung (Art 17 DSGVO), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 DSGVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO). Dies bedeutet für Sie:

Auskunft

Die Ärztekammer Bremen erteilt Ihnen Auskunft über die personenbezogenen Daten, die bei der Ärztekammer gespeichert sind, die Herkunft und die Empfänger der gespeicherten Daten sowie den Zweck und die Dauer der Speicherung.

Berichtigung und Löschung

Sie haben außerdem das Recht, dass unrichtige Daten berichtigt werden. Die Löschung Ihrer Daten erfolgt, wenn sie für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Dies ist abhängig von der Rechtsgrundlage der Verarbeitung und der Pflicht der Ärztekammer zur Übergabe an das Staatsarchiv.

Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit

Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den

Fällen des Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Für das Bundesland Bremen ist die zuständige Aufsichtsbehörde die

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Frau Dr. Imke Sommer
Arndtsraße 1
27570 Bremerhaven
Tel.: +49 421 3612010
Fax: +49 421 49618495
E-Mail: office@datenschutz.bremen.de

Änderung dieser Datenschutzerklärung

Wir behalten uns das Recht vor, diese Datenschutzerklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Die jeweils aktuelle Information finden Sie unter www.aekhb.de -> Datenschutz. Bitte besuchen Sie unsere Webseite regelmäßig und informieren Sie sich über die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen.